

stimmten territorialen Einheit, einer Stadt beziehungsweise Gemeinde. Umgekehrt ist die Existenz und das Leben jeder Stadt und
ARTIKEL 41 Gemeinde untrennbar mit der Arbeit der Werktätigen in den Kollektiven ihrer Betriebe durch vielfältige Wechselbeziehungen verbunden. Jeder Werktätige kann seine Persönlichkeit nur durch seine Mitwirkung in diesen grundlegenden Gemeinschaften entwickeln.

Der Artikel 41 geht von der Notwendigkeit der Verbindung zentraler staatlicher Planung und Leitung mit der Initiative der in diesen grundlegenden Gemeinschaften zusammenwirkenden Werktätigen aus. Sozialistisches gesellschaftliches Eigentum erfordert die Leitung des Reproduktionsprozesses durch den sozialistischen Staat. Die Schlüsselfragen des Aneignungsprozesses müssen durch den sozialistischen Staat entschieden und durchgesetzt werden. Nur der Staat als Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten kann durch für alle verbindliche Entscheidungen und deren Durchsetzung die Verwirklichung der gesellschaftlichen Erfordernisse, die zentrale Strukturpolitik und das Zusammenwirken der Ökonomie mit den anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie Wissenschaft, Bildungswesen und Kultur, gewährleisten. Im gesellschaftlichen System des Sozialismus wird die zentrale staatliche Planung und Leitung entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus organisch mit der Eigenverantwortung der Gemeinschaften verbunden (vgl. Artikel 9).

2. *Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Stellung der Betriebe, Städte und Gemeinden erfolgt entsprechend den Aufgaben, die sich für diese Gemeinschaften bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ergeben.* Der Ausbau des Sozialismus auf seiner eigenen Grundlage, entsprechend seinen eigenen Gesetzen bestimmt objektiv den Platz dieser Gemeinschaften; er fordert dessen verfassungsrechtliche Fixierung. Diese Regelung ist eine wesentliche Bereicherung der sozialistischen Verfassungstheorie. Ihr Ausgangspunkt ist der Grundgedanke, daß, ausgehend von der grundlegenden Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, auftretende Widersprüche durch kollektives gesamtgesellschaftliches Überlegen und Handeln gelöst werden. Die besondere Betonung der Rolle der Gemeinschaften verdeutlicht die bewußte Abkehr von bürgerlich-individualistischen Vorstellungen über die Verwirklichung der Freiheit und der Grundrechte der Bürger.